

Richtlinie des Personalamts betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellum- schreibungen Unterrichtsfunktionen

§ 13 SGS 150.1, Anhang: Modellumschreibungen SGS 150.11

Gültigkeitsbereich:	Öffentliche Schulen des Kantons
Gültig ab:	1. Januar 2023
Ersetzt:	Version vom 1. Januar 2021
Verantwortlicher Fachbereich:	Personalthonorierung, Personalamt

1. Gesetzliche Grundlage und Aufbau

Gemäss §§ 5, 8 Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (SGS 140) i.V.m. §§ 8, 30 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (SGS 150), § 12 Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret SGS 150.1) und § 32 Abs. 2 Verordnung zum Personalgesetz (SGS 150.11) erlässt das Personalamt die vorliegende Richtlinie, welche den Anstellungsbehörden gegenüber verbindliche Wirkung entfaltet.

Die Richtlinien enthalten folgende Teile:

- Hintergrund
- Grundprinzipien
- Einreichungsregeln
- Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen im Bildungsbereich
- Überführungsbestimmungen für bestehende Anstellungsverhältnisse
- Geltungsbereich, Inkraftsetzung und Einführungsbestimmungen

2. Hintergrund

Bisher wurden die Ausführungsbestimmungen zu den Modellumschreibungen im Bildungsbereich als detaillierter Funktionskatalog in der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen (SGS 156.95) geführt. Mit der Revision vom 1. August 2019 soll das Prinzip geändert werden: Anstatt jede mögliche Ausbildungsvariante der Stellenbesetzung als Funktion zu definieren (bspw. Unterricht durch Studierende oder durch Lehrpersonen ohne entspr. Diplom), sollen die Regeln für die Lohnbandfestlegung bei von den Ausbildungserfordernissen in den MU abweichenden Lehrpersonenprofilen festgelegt werden.

Im Rahmen des zugrundeliegenden Projekts wurde vereinbart, dass diese Regelungen zusammen mit den neuen Modellumschreibungen erarbeitet und in Kraft gesetzt werden.

3. Grundprinzipien

Es gilt immer das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Der Lohn richtet sich nach der Schulstufe und dem in dieser Schulstufe erteilten Pensum. Erteilt eine Lehrperson in verschiedenen Schulstufen Unterricht, wird ihre LohnEinstufung für jede Schulstufe separat berechnet.

In den Modellumschreibungen sind jeweils die aktuellen Ausbildungsabschlüsse und Unterrichtsberechtigungen aufgeführt. Sind ältere Abschlüsse offiziell anerkannt (z.B. durch EDK) und berechtigen den entsprechenden Unterricht auszuführen, erfüllen auch diese die vorgegebenen Einreihungsvoraussetzungen.

Als Referenzausbildungen für eine Beurteilung der Gleichwertigkeit werden die Abschlüsse im Bildungsraum Nordwestschweiz beigezogen.

4. Einreihungsregeln

Der Anspruch für die Einreihung in das Lohnband der entsprechenden Modellumschreibung besteht, wenn die Funktion der Modellumschreibung entspricht und die Lehrperson die Voraussetzungen dazu erfüllt.

Als relevante Modellumschreibung und entsprechendes Lohnband gelten diejenigen für die die entsprechende Schulstufe und der entsprechende Unterricht resp. die entsprechende Aufgabe beschrieben ist. Für unvollständige oder stufenfremde fachlich-didaktische oder heilpädagogische Ausbildungen sind die in der Verordnung vom 21. Juni 2005 über Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen zu verankernden Korrekturen bei der Einreihung vorzunehmen.

Bei der Festlegung der Lohnbandeinreihung ist vorgängig die Gleichwertigkeit der erbrachten Ausbildung zu prüfen.

5. Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen im Bildungsbereich

Kindergarten/Primarschule

- Lehrdiplom anderer Schulstufe der Volksschule - 1 LB
- Lehrdiplom anderer Schulstufe ausserhalb der Volksschule - 2 LB
- In Ausbildung zum Lehrdiplom
(*Studium mindestens zur Hälfte abgeschlossen*) - 3 LB
- Bachelor- oder Masterabschluss in erzieherischem Bereich ohne Lehrdiplom - 2 LB
- Lehrdiplom KG/PS in einem Fach (Monofachlehrperson) - 1 LB
- Lehrdiplom ohne staatlichen Abschluss -1 LB
- Kein Lehrdiplom - 4 LB

Sekundarstufe I

- Lehrdiplom in zwei Fächern¹ auf Sekundarstufe I - 1 LB
- Lehrdiplom in einem Fach auf Sekundarstufe I - 2 LB
- Lehrdiplom (auf Niveau A) der Sekundarstufe I - 1 LB
- Lehrdiplom anderer Schulstufe der Volksschule - 3 LB
- Lehrdiplom Sekundarstufe II mit zwei Fächern ohne stufenspezifischen CAS - 1 LB
- Lehrdiplom Sekundarstufe II mit einem Fach - 2 LB
- In Ausbildung zum Lehrdiplom Sekundarstufe I
(*mit Abschluss Bachelor*) - 3 LB
- Kein Lehrdiplom - 5 LB

–Lehrdiplom Sekundarstufe II mit zwei Fächern	→	LB 11
+ stufenspezifischer CAS ⁵	→	LB 10

Sekundarstufe II Gymnasium/FMS

Lehrpersonen der Fächer „Sportunterricht“, „Sportwissenschaftlicher Unterricht“, „Kunst/Bildnerisches Gestalten/Werken“ werden unter der Voraussetzung der Ausbildung gemäss betreffender MU (Master und pädagogischer oder gleichwertiger Abschluss) in das LB 9 eingestuft.

Lehrpersonen des Fachs „Hauswirtschaft“ werden in das LB 12 eingestuft.

Grundsätze:

² Das Amt für Volksschulen bezeichnet, was ein Fach ist, und welche Fächer im Kanton Baselland angerechnet werden können (in Anlehnung an den Katalog der EDK).
 Konsekutive Ausbildung an der Universität Basel mit 2 Fächer: LB 10

³ Nicht Sekundar-Master Absolventen benötigen für den Unterricht auf den Niveaus E+P einen Zusatzkurs. Entweder Fachdidaktik Stufe I oder Fachkurs Stufe I, die Kosten dieser Kurse gehen zulasten Arbeitgeber.

⁴ Die Leitung des Amtes für Volksschulen kann auf Antrag der Betriebsabteilung andere CAS-Ausbildungen als gleichwertig bezeichnen. Gesamt sind maximal 2 CAS (+ 2 LB) anrechenbar.

⁵ Die Leitung des Amtes für Volksschulen entscheidet darüber, welche CAS als Sek-I-stufenspezifisch gelten.

- Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse der Schule.

7. Geltungsbereich, Inkraftsetzung und Einführungsbestimmungen

Diese Richtlinien gelten für die Einreihung der Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

Frühere Einreihungen werden anhand dieser Richtlinie angepasst.

Personalamt Kanton Basel-Landschaft Fachbereich Honorierung

Liestal, 1. Januar 2023